



Sudetendeutscher Pressedienst (SdP)

Redaktion, Herausgeber, Medieninhaber:
Sudetendeutsche Landsmannschaft in Österreich (SLÖ)
Bundespressereferat: A-1030 Wien, Steingasse 25
Telefon: 01/ 718 59 19*, Fax: 01/ 718 59 23
E-Mail: pressedienst@sudeten.at

Wien, 3. November 2005/GE

Ist die Aufhebung der Beneš-Dekrete "juristisch schlecht möglich"?

Im Ö 1 – Mittagsjournal vom 29. Oktober bezeichnete Fürst Karl Schwarzenberg, Senator im tschechischen Oberhaus, die Beneš-Dekrete als "übles Produkt der Nachkriegszeit" die zudem den Menschenrechten widersprechen. Diese Dekrete seien "nicht entschuldbar", aber eine Aufhebung sei aus juristischen Gründen "schlecht möglich". Im übrigen habe man das Münchner Abkommen auch nicht "ex tunc" aufgehoben.

Nach Meinung von Völkerrechtlern werden hier jedoch zwei Tatbestände mit einander verglichen, die nicht vergleichbar sind: Während das Münchner Abkommen als Durchführungsvertrag der tschechischen Gebietsabtretungen von den Signatarmächten des Vertrages von Versailles genehmigt, völkerrechtliche Wirkung entfaltete, waren die Beneš-Dekrete von Anfang an, also "ex tunc", im Widerspruch zum Kriegs-Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung 1907) und zu den Menschenrechten, ungültig. Folgerichtig wurde die Tschechische Republik vom amerikanischen Repräsentantenhaus im Oktober 1998 und vom Europäischen Parlament im April 1999, (wie auch vom österreichischen Parlament im Mai 1999), aufgefordert, die nicht menschenrechtskonformen Bestimmungen aufzuheben. Leider bisher ohne Wirkung.

Die einzige juristische Schwierigkeit besteht in der Tatsache, dass der Brünner Verfassungsgerichtshof die "Völkermord – Dekrete" für legal erklärte und in der darauf beruhenden und inzwischen erfolgten Anlassgesetzgebung.

Die Sudetendeutsche Landsmannschaft in Österreich steht daher auf dem Standpunkt, dass der Rechtsbestand der EU mit dem Ungeist der Kollektivschuld und Vergeltung der "nicht entschuldbaren" Nachkriegsverbrechen infiziert wird.